Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Köln**

**Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln**

zur Veröffentlichung im Internet

**Bearbeitung:** Sachbereich 1
**Telefon:** +49 (221) 91657-0
**Telefax:** +49 (221) 91657-9490
**E-Mail:** Sb1-esn-kln@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de
**Datum:** 03.03.2026

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**
641pä/018-2025#022

**EVH-Nummer:** 3542505

**Betreff:** Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), PFA 5b Wattenscheid-Höntrop – BO-Langendreer“
Hier: RRX, PFA 5b, 2. Planänderung – Prüfung der erneuten UVP-Pflicht

**Bezug:** Antrag vom 04.08.2025, Az. I.II-W-E 1 (RRX - PFB 5)

**Anlagen:** 0

## Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass sich durch die nun beantragte 2. Planänderung keine erheblichen Änderungen an den Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Schutzgüter in Bezug auf die im Planfeststellungsbeschluss erfolgte Umweltverträglichkeitsprüfung (601pa/011-2316#002 vom 30.12.2019) ergeben.

## Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 Satz 1, Nr. 14.7 Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die gegenständliche 2. Planänderung für den Planfeststellungsabschnitt 5b in Bochum beinhaltet die Anpassung und Neuplanung von Baustelleneinrichtungsflächen, die Anlage neuer Baustellenzufahrten, die Ergänzung von Inspektionswegen an Lärmschutzwänden, Anpassungen

an Lärmschutzwänden (u. a. Verlängerung von Lärmschutzwänden, Neubau Torsionsbalken, Stützwand), Anpassungen von Entwässerungsanlagen sowie die Änderung und Ergänzung diverser Versorgungsleitungen. Darüber hinaus beinhaltet die 2. Planänderung Anpassungen und Ergänzungen sowie die dingliche Sicherung von (vorgezogenen) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung und des Artenschutzes. Auf Grund der Änderungen in der 2. Planänderung erfolgte auch eine Anpassung und Überarbeitung der Schalltechnischen Untersuchung.

Die Planänderung unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da das eigentliche Vorhaben in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um einen Schienenweg von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Das ursprüngliche Vorhaben unterliegt, wie damit auch das gegenständliche Planänderungsverfahren, der unbedingten UVP-Pflicht. Insgesamt handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG, das den Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen zum Gegenstand hat und damit die Merkmale zur Bestimmung der Art des Vorhabens nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG erfüllt.

Der Entscheidung, ob im Zusammenhang mit der 2. Planänderung zusätzliche oder neue erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen, liegen folgende Maßnahmen der Planung der 2. Planänderung zu Grunde:

- Schutz vorhandener Gehölze durch Schutzzaun (Maßnahme S1)
- Schutz von Einzelbäumen (Maßnahme S2)
- Reptilienschutz (Maßnahme AV4)
- Spezielle Terminierung – Habicht (Maßnahme AV6)
- Umweltfachliche Bauüberwachung (Maßnahme V1)
- Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich/Ersatz des biotopwert- und funktionsbezogenen Kompensationsbedarfs (Maßnahmen M6, M9 bis M16)

- Umfangreiche artenschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die streng geschützte Mauereidechse, für Fledermäuse sowie für die Vogelarten Habicht und Gartenrotschwanz (Maßnahmen $A_{CEF}1$ bis $A_{CEF}5$)
- Aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen zur Reduzierung betriebsbedingter Schallimmissionen

Von der Planänderung sind die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, und Fläche betroffen.

Aus den folgenden Gründen ist eine neue Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

**Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**
Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschrieben. Entsprechende Maßnahmen wurden entwickelt, diese sind in den Landschaftspflegerischen Begleitplan integriert worden. Gegenüber dem planfestgestellten Zustand (Ausgangsverfahren, 1. Planänderung) ergeben sich aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Änderungen bzw. neuen artenschutzrechtlichen Konflikte. Alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der 1. Planänderung stehen und noch nicht Bestandteil der Planunterlagen waren, wurden in die Unterlagen der 2. Planänderung übernommen.

**Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit**
Die Stadt Bochum ist gemäß Landesentwicklungsplan NRW als Oberzentrum ausgewiesen und stellt ein dicht besiedeltes Gebiet dar. Hinsichtlich baubedingter Lärm- und Erschütterungsemissionen gehen mit der 2. Planänderung keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem planfestgestellten Ausgangsverfahren einher. Kleinräumig und zeitlich begrenzt wird es zu geringfügigen Veränderungen bauzeitlicher Lärm- und Erschütterungsemissionen durch geänderte Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen kommen.

Bestandteil der Planänderung sind Änderungen an der Lage der Schallschutzwände. Da Schallschutzwände im Sinne des UVPG keine Vermeidungsmaßnahmen, sondern lediglich Schutzmaßnahmen sind, ergeben sich bei der Betroffenheit der Anwohner keine Änderungen. Nur in Bezug auf die Art des Schallschutzes gibt es Änderungen. Einige betroffene Gebäude, an denen nach bisheriger Planung die Grenzwerte der 16. BImSchV durch die Schallschutzwände eingehalten werden können, benötigen jetzt zusätzlichen passiven Schallschutz, bei anderen Betroffenen ist es umgekehrt. In der Endbewertung bleiben alle schutzbedürftigen Räume, also Räume, in denen sich Menschen über längere zeit aufhalten, geschützt. In Bezug auf die Umweltverträglichkeit ergeben sich somit keine Änderungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen beim Schutzgut Mensch.

Insgesamt kann unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen sowie der geplanten Maßnahmen der Vorhabenträgerin festgestellt werden, dass zwar Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG betroffen sind, aber erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin

- Erläuterungsbericht zur 2. Planänderung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzbeitrag
- Schalltechnische Untersuchung

ergibt sich nach Prüfung, dass die Planänderung keine zusätzlichen oder neuen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auslöst, die eine neue bzw. Ergänzung der bestehenden Umweltverträglichkeitsprüfung aus dem Ausgangsverfahren erforderlich machen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig